

SATZUNG

des Deutschen Rollstuhl-Sportverband e.V. (DRS)
- Fachverband des Deutschen Behinderten-Sportverbandes e.V. -

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen "Deutscher Rollstuhl-Sportverband e.V." mit dem Untertitel "Fachverband des Deutschen Behinderten-Sportverbandes e.V.".
2. Der Verband hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister in Bonneingetragen.
3. Der Verband ist Mitglied des Deutschen Behinderten-Sportverbandes und des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

§ 2 - Zweck und Wesen

1. Hauptsächlicher Zweck des Verbandes ist die Förderung des Rollstuhlsports in der Bundesrepublik Deutschland auf breitester Basis.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung von 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Aufgaben

Der Verband erfüllt seine Aufgaben insbesondere

- a) durch Beratung und Information der ihm angeschlossenen Rollstuhlsportvereine und -gruppen,
- b) durch Kooperation mit dem Deutschen Behinderten-Sportverband und seinen Mitgliedsverbänden,



Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband

Bankverbindung DRS: Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG (BLZ 380 601 86) Konto-Nr.: 5333333017 Postgiro Köln (BLZ 370 100 50) Konto-Nr.: 153 811

501

STAND: 30.06.2001 / 2.

-
- c) durch Zusammenarbeit mit anderen Personen und Organisationen, die den Rollstuhlsport betreiben oder fördern,
 - d) durch Übungs-, Lehrgangs- und Wettkampfveranstaltungen,
 - e) durch Tagungen und Ausschußarbeit,
 - f) durch Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind Vereine und Gruppen, die Rollstuhlsport betreiben.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind Organisationen, Vereine, Verbände, Behörden und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit diese nicht schon Mitglieder des Deutschen Behinderten-Sportverbandes sind.
 - c) Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, Organisationen, Vereine, Verbände, Behörden und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Der Inhalt ihrer Mitgliedschaft beschränkt sich auf die Förderung des DRS. Förder-mitglied kann werden, wer den Verband ideell oder materiell fördert.
2. Der Beitritt ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung ergeht schriftlich.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des Verbandes geboten erscheint. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Ablehnungserklärung zugelassen. Sie ist mittels Einschreibebrief an den Vorstand zu richten. Der nächste Verbandstag entscheidet über die Beschwerde endgültig.
4. Die Zugehörigkeit zum Verband erlischt.
 - a) durch Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres möglich ist. Er ist mittels Einschreibebrief bis spätestens zum 30. September des Jahres zu erklären.
 - b) durch Ausschluß gemäß § 13 der Satzung.

§ 5 - Beiträge und Geschäftsjahr

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Fördernde Mitglieder zahlen eine Jahresmindestspende.
2. Die Höhe des Beitrages der ordentlichen Mitglieder wird vom Verbandstag für die auf die Versammlung folgenden zwei Geschäftsjahre festgelegt. Einer Beschluß-fassung bedarf es nicht, wenn kein Antrag auf Änderung des Beitrages vorliegt.

3. Der Jahresbeitrag für außerordentliche Mitglieder wird zwischen dem aufzunehmenden Mitglied und dem Vorstand vereinbart. Die Vereinbarung gilt solange, bis eine neue getroffen wird.
4. Fördermitglieder zahlen keinen Beitrag.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres zu zahlen.

Jeder Verein des Deutschen Rollstuhl-Sportverbandes e.V. ist verpflichtet, bis zum 15.04 eines jeden Rechnungsjahres seine Jahresbestandsmeldung unter Beifügung der vorgeschriebenen Unterlagen bei der Geschäftsstelle in Duisburg einzureichen.

Kommt ein DRS-Verein dieser Verpflichtung der Rückgabe seiner Jahresbestandsmeldung **bis zum 15.05** des Rechnungsjahres nicht nach, kann er durch ein Ordnungsgeld von **€ 50,--** belegt werden. Der Ordnungsbescheid wird in der folgenden Ausgabe der Mitgliederzeitschrift ROLLSTUHLSPORT veröffentlicht, um auch die jeweiligen Mitglieder des Vereins zu informieren.

Überzieht der säumige Verein die weitere Frist von einem Monat **bis zum 15.06** eines Rechnungsjahres kann ihm ein weiteres Ordnungsgeld von **€ 100,--** auferlegt werden.

Überzieht der säumige Vereine die Frist um einen weiteren Monat **bis zum 15.07** eines Rechnungsjahres kann der Verein aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Zuständig für die Entscheidungen über die Verhängung der Ordnungsgelder und den etwaigen Vereinsausschluss ist der DRS-Vorstand.

Gegen die Verhängung von Ordnungsgeldern kann binnen eines Monats seit Bekanntmachung Einspruch beim Rechtsausschuss erhoben werden.

Gegen den Ausschluss kann Beschwerde wiederum binnen eines Monat eingelegt werden, über die der darauffolgende Verbandstag zu entscheiden hat.

§ 6 - Organe

Organe des Verbandes sind

- a) der Verbandstag
- b) das Kuratorium
- c) der Vorstand
- d) die Fachbereichs-Vorsitzenden
- e) der Sportausschuß
- f) der Beirat
- g) der Rechtsausschuß

§ 7 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des Verbandes. Seine Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.
2. Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere
 - a) Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorsitzenden, der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, und des Sportwartes,
 - d) Wahl der Fachbereichs-Vorsitzenden, soweit diese nicht durch Fachbereichsversammlungen gewählt werden,
 - e) Wahl des Sportarztes,
 - f) Wahl des Lehrwartes,
 - g) Wahl der Kassenprüfer,
 - h) Wahl des Rechtsausschusses,
 - i) Festsetzung des Zweijahres-Haushaltsplanes anhand des vom Vorstand mit der Einladung zum Verbandstag vorzulegenden Entwurfes,
 - j) Änderung der Satzung,
 - k) Festsetzung des Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder,
 - l) endgültige Entscheidung über einen vom Vorstand abgelehnten Aufnahmeantrag,
 - m) endgültige Entscheidung über den Ausschluß eines Mitgliedes im Falle einer Beschwerde.
3. Der Verbandstag besteht aus:
 - a) Den Vertretern der ordentlichen Mitglieder, die für je angefangene 30 Mitglieder ihres Vereines bzw. ihrer Gruppe eine Stimme haben. Für jede Stimme kann ein Delegierter entsandt werden.
 - b) Den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder, die jeweils einen stimmberechtigten Delegierten entsenden können.
4. Ein ordentlicher Verbandstag ist mindestens jedes zweite Jahr einmal vom Vorstand einzuberufen.
5. Der Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muß dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

6. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zum ordentlichen Verbandstag ein. Die Frist zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden.
7. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich vorliegen. Antragsberechtigt sind nur die vertretungsberechtigten Organe der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, die Organe des DRS, der Ehrenpräsident, der Sportarzt und der Lehrwart des DRS. Bei der verkürzten Einberufung von zwei Wochen verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen auf eine Woche. Der Vorstand legt zu Beginn des Verbandstages die endgültige Tagesordnung fest.
8. Der Verbandstag entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Diese Regelung gilt für alle Abstimmungen innerhalb des DRS.
9. Der Verbandstag wird durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.
10. Die Beschlüsse des Verbandstages sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in Abschrift den Mitgliedern zuzusenden.

§ 8 - Kuratorium

1. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufsicht über die gesamte Verbandsarbeit.
 - b) Beratung der Entscheidungsgremien des DRS. In allen grundsätzlichen Angelegenheiten sollen diese die Meinung des Kuratoriums einholen.
 - c) Kontaktpflege mit Personen und Institutionen von Politik, Wirtschaft und wissenschaft.
2. Dem Kuratorium gehören an:
 - a) der Ehrenpräsident
 - b) der/die Ehrenvorsitzende(n)
 - c) die Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Mitglieder des Sportausschusses
 - e) der Vorsitzende des Beirates
 - f) der Vorsitzende des Rechtsausschusses

3. Er leitet die Sitzungen. Im Fall seiner Verhinderung werden sie vom Vorsitzenden des DRS geleitet. Sollte dieser auch verhindert sein, so wählt das Kuratorium den Sitzungsleiter aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder.
4. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine Sitzung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Von jeder Sitzung ist den Mitgliedern des Kuratoriums ein Protokoll zuzusenden.

§ 9 - Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Außer den in dieser Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben hat der Vorstand insbesondere die Beschlüsse des Verbandstages vorzubereiten und auszuführen. Er hat ordentliche Verbandstage innerhalb der ersten vier Monate des Jahres einzuberufen und einen Bericht über die verflissenen Geschäftsjahre zu erstellen.
2. Dem Vorstand obliegt die Ernennung des Ehrenpräsidenten.
3. Der Vorstand kann Aufgaben delegieren.
4. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sportwart, den zwei Beisitzern, einem oder mehreren Ehrenvorsitzenden.
5. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Sportwart und der Sportarzt werden vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die beiden Beisitzer werden vom Sportausschuss für die Dauer von vier Jahren gewählt.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Verband allein, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden jedoch nur gemeinsam. Im Innenverhältnis vertreten die stellvertretenden Vorsitzenden den Verband nur, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
7. Ehrenvorsitzende können nur ehemalige Vorstandsvorsitzende werden. Sie werden vom Verbandstag auf Lebenszeit gewählt. Die §§ 13, 16, 17 und 18 bleiben hiervon unberührt. Die Ehrenvorsitzenden erhalten damit das uneingeschränkte Anwesenheits-, Informations- und Rederecht in allen Organen des Verbandes. Der Vorstand kann jedoch im Einzelfall Einschränkungen verfügen. Ehrenvorsitzende sind nicht stimmberechtigt.
8. Die Ressorts der einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt.
9. Der Vorstand ist bei drei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
10. Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem hauptamtlichen Geschäftsführer übertragen werden, der dann insoweit als besonderer Vertreter nach § 30 BGB den

Verband vertritt. Er gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Seine Vollmachten sind durch eine Dienstanweisung vom Vorstand festzulegen.

11. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Sportausschusses während seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand einen ihm geeignet erscheinenden Nachfolger berufen. Der nächste Verbandstag bzw. die nächste Sitzung des Sportausschusses entscheidet endgültig über die Besetzung.

§ 10 - Sportausschuß und Fachbereiche

1. Der Sportausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Koordinierung in allen fachbereichsübergreifenden Sportangelegenheiten,
 - b) Entscheidung in fachbereichsübergreifenden sporttechnischen, sportorganisatorischen und sportmedizinischen Fragen,
 - c) Koordinierung und Erstellung von Ordnungen und Richtlinien für Wettkämpfe und Lehrgänge,
 - d) Organisation von Teilnahmen an internationalen Wettkämpfen, wenn mehrere Sportarten beteiligt sind,
 - e) Zusammenarbeit mit den Fachwarten für Rollstuhlsport des DBS und seiner Landesverbände,
 - f) Wahl der beiden Beisitzer des Vorstandes.
2. Mitglieder des Sportausschusses sind der Sportwart, der Sportarzt, der Lehrwart, die Fachbereichs-Vorsitzenden, sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
3. Vorsitzender des Sportausschusses ist der Sportwart. Im Fall seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Sportausschusses den Vorsitz.
4. Der Sportausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sportausschuß-Vorsitzenden oder dessen, der ihn vertritt, den Ausschlag. Ein Mitglied in Doppel- oder Mehrfachfunktion hat bei Abstimmungen nur eine Stimme. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind allen Sportausschuß-Mitgliedern zuzusenden.
5. Der Verband gliedert sich in Fachbereiche, die die unterschiedlichen Belange der Rollstuhlsportarten nach Maßgabe dieser Satzung wahrnehmen. Die Fachbereiche organisieren und verwalten den Sportbetrieb jeweils in eigener Verantwortung. Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben für die jeweilige Sportart:
 - a) Planung und Durchführung des Behindertensports, hauptsächlich für Rollstuhlfahrer,
 - b) Planung und Durchführung von Lehrgängen,
 - c) Erstellung von Richtlinien für Wettkämpfe und Lehrgänge,

- d) Planung und Durchführung von Wettkampfeveranstaltungen,
 - e) Organisation der Teilnahme an internationalen Wettkampfeveranstaltungen,
 - f) Festsetzung von Meldegeldern, Bußgeldern und Gebühren.
6. Die Fachbereichs-Vorsitzenden sind befugt, Aufgaben an weitere Mitglieder des Fachbereichs-Vorstandes oder an Ausschüsse zu delegieren, die sie zu diesem Zweck berufen können.
 7. Die Fachbereichs-Vorsitzenden haben zu jedem ordentlichen Verbandstag für ihren Fachbereich einen prüfungsfähigen Geschäftsbericht zu erstellen. Das Fachbereichs-Kassenwesen unterliegt der Überwachung der DRS-Kassenprüfer.
 8. Die Fachbereiche können Fachbereichs-Versammlungen einberufen. Geschieht dies, so bestimmen die Fachbereichs-Versammlungen die Zusammensetzung ihres Fachbereichs-Vorstandes und die eventuelle Bildung von Ausschüssen und wählen deren Mitglieder selbständig. Beschlüsse der Fachbereichs-Versammlungen sind für den jeweiligen Fachbereich bindend. Für die Einberufung der Fachbereichs-Versammlungen gelten die Bestimmungen des § 7, Ziffer 4 bis 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 11 Beirat

1. Aufgaben

Der Beirat berät den Vorstand des DRS in aktuellen Fragen und bereitet Initiativen des Verbandes vor.

In gleicher Weise steht der Beirat auch den Mitgliedsorganisationen und den Gremien des Deutschen Rollstuhl-Sportverbandes zur Verfügung.

2. Mitgliedschaft

1. In den Beirat werden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Interessenvertreter partizipierender Organisationen berufen.
2. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Beirats durch den Vorstand des DRS jeweils auf vier Jahre.
3. Die Zahl der Mitglieder des Beirats soll 25 nicht übersteigen.

3. Leitung

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der vom Vorstand des DRS zu bestätigen ist, und dessen zwei Vertreter.
2. Der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte des Beirats.

4. Dem Vorsitzenden obliegt

- die Vertretung des Beirats
- die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Beirats
- die Unterrichtung des Beirats des DRS

5. Ausschüsse

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Beirat mit Zustimmung des Vorstandes des DRS nach Bedarf Ad'hoc-Ausschüsse bilden.
2. Der Vorsitzende kann zur Beratung des Vorstandes auch kleinere Gruppen aus den Mitgliedern des Beirats bilden.

7. Sitzungen

1. Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
2. Die Ad'hoc-Ausschüsse tagen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Beirats.

8. Protokolle

Die Protokolle sind den Mitgliedern des jeweiligen Beiratsgremiums zuzustellen, die der Ad'hoc-Ausschüsse auch den Mitgliedern des Beirats.

9. Aufgaben und Ziele

Beratung der Organe des Verbandes bezüglich:

- finanzieller Selbstverwaltung
- gesellschaftlicher Integration
- juristischer Kompetenz
- bürokratischer Handlungen

§ 12 - Kassenprüfer

1. Der Verbandstag wählt drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes, nicht Fachbereichs-Vorsitzender und nicht hauptamtlich Angestellter des DRS sein.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Überwachung des Kassenwesens. Die Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Zu jedem ordentlichen Verbandstag geben die Kassenprüfer einen schriftlichen Bericht ab.
3. Die Kassenprüfer werden für vier Jahre gewählt.

§ 13 - Ausschluß

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verband kann erfolgen:
 - a) bei verbandsschädigendem Verhalten,
 - b) wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung trotz Mahnung und Hinweis auf Ausschlußmöglichkeit länger als vier Monate im Verzug ist.
2. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluß eines Mitgliedes auf Antrag, nachdem er dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben hat.

3. Gegen die Ausschlu erkl rung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb von einem Monat Beschwerde mittels Einschreibebrief einlegen.  ber die Beschwerde entscheidet der n chste Verbandstag.
4. Nach dem Ausschlu entscheid des Vorstandes ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

  14 - Satzungs nderungen/Nebenordnungen

1. Satzungs nderungen bed rfen der Dreiviertelmehrheit der beim Verbandstag anwesenden Stimmen.
2. Antr ge auf Satzungs nderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zum Verbandstag ausdr cklich anzuk ndigen und zu begr nden.
3. Die Organe und Gremien des Verbandes k nnen Nebenordnungen beschlie en (z.B. Spielordnungen, Gesch ftsordnungen usw.). Diese Nebenordnungen sind rechtzeitig vor ihrer Verabschiedung (auch vor deren  nderung bzw. Erg nzung) dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses zur  berpr fung auf ihre inhaltliche Richtigkeit und  bereinstimmung mit den Grunds tzen des Verbandes vorzulegen.

  15 - Aufl sung

1. Der Verband kann durch Beschlu  des Verbandstages aufgel st werden. Die Absicht zur Aufl sung mu  den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt werden. Der Beschlu  zur Aufl sung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
2. Das zum Zeitpunkt der Aufl sung vorhandene Verm gen ist nach Erf llung aller Verbindlichkeiten einer als gemeinn tzig anerkannten K rperschaft zuzuf hren, und zwar mit der Zweckbestimmung, da  dieses Verm gen unmittelbar und ausschlie lich zur F rderung des Rollstuhlsports verwendet werden mu . Der Beschlu   ber die Verwendung des Verm gens darf erst nach Einwilligung des zust ndigen Finanzamtes ausgef hrt werden.

  16 - Rechtsausschu 

1. Der Rechtsausschu  besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern sowie drei Stellvertretern, die alle Einzelmitglieder eines Mitgliedsvereins (bzw. -gruppe) sein m ssen.
2. Die Mitglieder des Rechtsausschusses (1 Vorsitzender, 2 Beisitzer und deren Stellvertreter) werden von dem Verbandstag f r die Dauer von vier Jahren gew hlt. Sie bleiben im Amt bis zur Wahl eines neuen Rechtsausschusses. Die Wiederwahl ist zul ssig. Die Rechtsausschu mitglieder k nnen sich untereinander vertreten.
3. Der Rechtsausschu  ist zur Entscheidung zust ndig:
 - a) bei Streitigkeiten  ber die Auslegung der Satzung und ihrer Nebenordnungen;
 - b) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Verbandsorganen, insbesondere  ber deren Zust ndigkeit;

-
- c) bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern oder deren Einzelmitgliedern mit dem Verband bzw. deren Organmitgliedern (mit Ausnahme des Verbandstages);
 - d) bei Widersprüchen gegen die Entscheidung von Protesten;
 - e) bei Verstößen gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens (im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen des DRS und seiner Fachbereiche), sowie bei verbandsschädigendem Verhalten;
 - f) ferner zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 17 der Satzung.
- 4. Der Rechtsausschuß ist nicht zuständig für die in § 13 der Satzung geregelten Fälle des Ausschlusses eines Mitgliedes aus dem Verband.
 - 5. Ein Mitglied des Rechtsausschusses kann vom Verbandstag jederzeit abberufen werden.
 - 6. Der Rechtsausschuß entscheidet gemäß der dieser Satzung beigefügten Rechtsordnung.

§ 17 Verbandsordnungsgewalt

- 1. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. die Nebenordnungen, die Geschäftsordnungen, die von den Vorbandsorganen des DRS gefaßten Beschlüsse bzw. Einzelanordnungen, sowie wegen Verstoßes gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens (im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen des DRS und seiner Fachbereiche) sowie wegen verbandsschädigenden Verhaltens ist der Rechtsausschuß berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:
 - 1.1 Verweis;
 - 1.2 besondere Auflagen;
 - 1.3 Sperrung von einzelnen oder allen Veranstaltungen, die der DRS bzw. seine Fachbereiche veranstaltet, ausrichtet oder beschickt, für die Dauer von höchstens 6 Monaten;
 - 1.4 dauernde Sperrung von den unter 1.3 genannten Veranstaltungen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 2. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Verbandssatzung, seine Nebenordnungen bzw. die Interessen des Verbandes sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane,
 - b) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten, soweit es mit dem Verbandsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

3. Jeder Ordnungsbescheid ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.
4. Das Nähere regelt die dieser Satzung beigefügte Rechtsordnung.
5. Die private Verbandsgerichtsbarkeit entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten endgültig und abschließend vorbehaltlich einer Aufhebungsklage gegen den Schiedsspruch.

§ 18 - Verbandsschiedsgericht

1. Der Verband unterhält als besondere Einrichtung ein Schiedsgericht.
2. Dieses ist unter Ausschluß des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten (§ 17, Abs. 5 berücksichtigend) zur vergleichswisen Erledigung oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig:
 - a) nachdem in den Fällen des § 16 der Rechtsausschuß eine Entscheidung getroffen hat, bei Anrufung durch ein Verbandsorgan, Organmitglied, Verbandsmitglied oder dessen Einzelmitglied;
 - b) bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern oder deren Einzelmitgliedern untereinander, die mit der Verbandsmitgliedschaft in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, bei Anrufung durch ein streitberechtigtes Verbandsmitglied oder Einzelmitglied.
3. Das Schiedsgericht ist kein Organ des Verbandes. Die das Schiedsgericht betreffenden Einzelheiten sind durch eine Schiedsgerichtsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 19 - Geltungsbereich

1. Die dem DRS angehörenden Vereine und Gruppen erkennen durch ihren Beitritt zum DRS die Satzung und die Nebenordnung des DRS als für sich verbindlich an, ebenfalls für ihre Einzelmitglieder.
2. Die Organe und Organmitglieder sind ebenso der Satzung und den Nebenordnungen des DRS unterworfen, unabhängig davon, ob sie Mitglied des DRS sind oder nicht.

§ 20 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2001 vom Verbandstag beschlossen. Sie erlangt mit Eintragung beim Amtsgericht Bonn, Registergericht, Rechtswirksamkeit.